

Beschlussvorlage



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung)	09.01.2026	10/2026

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthaltg.
Ortsbeirat Hoppenrade	09.02.2026	
Ortsbeirat Elstal	09.02.2026	
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	10.02.2026	
Ortsbeirat Priort	11.02.2026	
Ortsbeirat Wustermark	11.02.2026	
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	17.02.2026	
Gemeindevertretung	03.03.2026	

Betreff

Neufassung der Straßenreinigungssatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark mit einem geänderten Reinigungsverzeichnis
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die als Anlage 1 beigelegte Neufassung der „Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark“ (Straßenreinigungssatzung) einschließlich des als Anlage 2 beigelegten „Reinigungsverzeichnisses“.

Drucksache: 10/2026

Beschlussbegründung:

Die vorgenommenen Änderungen im Text der Satzung sind vorgenommen worden, um die Regelungen klarer und verständlicher für die Bürger zu formulieren sowie die zu reinigenden Straßenbestandteile umfassend zu definieren. An den Grundsätzen der bisherigen Reinigungspflichten bzw. Vorgaben für die Gebührenberechnung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Aufgrund der Änderungen im Satzungstext wurde zur besseren Übersichtlichkeit eine Neufassung der Satzung vorgenommen.

Die vorgenommenen Änderungen im Reinigungsverzeichnis sind ausführlich in der Anlage 4 zur Beschlussvorlage erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Finanznotiz:

Durch die Ausführung des Beschlusses entstehen Sach- und Personalkosten für die Ausführung der geänderten Reinigungsleistungen. Diese Kosten fließen jedoch erst in die nächste Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebührensatzung ein.

Gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) ist die Gemeinde Wustermark berechtigt, die Grundstückseigentümer nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und mittels seiner Straßenreinigungssatzung zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Dabei darf der Anteil des Gebührenaufkommens für die Reinigungs- bzw. Winterdienstkosten eine Höhe von 75% der Gesamtkosten nicht übersteigen und dieser Grundsatz wird in der gesonderten Straßenreinigungsgebührensatzung stets berücksichtigt.

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

Kinder- und Jugendbeteiligung Ja Nein

Anlagen:

Anlage 1 - Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 - Reinigungsverzeichnis

Anlage 3 - Übersicht Änderungen Satzungstext

Anlage 4 - Erläuterung Änderungen Reinigungsverzeichnis

Anlage 5 - Übersicht Änderungen Reinigungsverzeichnis

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister